



Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

23. Juni 1997

Nr. 422 R-362-30 Ortsplanung Silenen, Quartierplan "Rusli-Birchli-Hüni"; Genehmigungsent-
scheid

Gestützt auf das Raumplanungsgesetz (RPG) und das kantonale Baugesetz (BauG), den Regierungsratsbeschluss vom 12. Dezember 1989 und die Bau- und Zonenordnung (BZO) der Gemeinde Silenen vom 29. November 1993 hat die Baukommission Silenen den Quartierplan (QP) "Rusli-Birchli-Hüni" am 13. März 1997 dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Der Regierungsrat
zieht in Erwägung:

1. Wie im Beschluss und Rundschreiben des Regierungsrates vom 12. Dezember 1989 an die Planungs- und Baubehörden der Urner Gemeinden dargelegt, bedürfen auch Quartierpläne der regierungsrätlichen Genehmigung. Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des BauG sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QP sind in Artikel 31 Absatz 1 BauG formuliert und werden durch Artikel 77 der BZO Silenen weiter ausgeführt.
2. Die einen Nutzungsplan erlassende Behörde hat gemäss Raumplanungsverordnung (RPV) der Genehmigungsbehörde in einem Bericht darzutun, wie der QP den Zielen des übergeordneten Rechts Rechnung trägt. Beim QP ist vor allem zu belegen, dass dieser den Anforderungen des BauG und der BZO der Gemeinde entspricht.

Gemäss BauG legt der QP für einen genau bezeichneten Gemeindeteil, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet, die Erschliessungsanlagen sowie die zugehörigen Baulinien fest.

3. Gemäss gültigem Zonenplan der Gemeinde Silenen liegt das QP-Gebiet in der Wohnzone W2 und wird von einer Gefahrenzone 2 überlagert.
4. Als rechtsetzende Dokumente des QP haben die von der Baukommission Silenen am 9. Januar 1997 erlassenen Sonderbauvorschriften sowie der Quartierplan im Massstab 1:500 mit Erlassdatum vom 9. Januar 1997 zu gelten. Der QP entspricht den Mindestanforderungen an einen Quartierplan gemäss Urner Baugesetz. Dennoch sind die folgenden Hinweise bei der Weiterführung der Planung im Perimeter des Quartierplanes zu beachten:
 - Die Gewährleistung der Verkehrssicherheit entlang der Quartierstrasse und der Feinerschliessungen innerhalb des QP-Perimeters ist Sache der Gemeinde.
 - Der Vertrag zwischen Kanton und Einwohnergemeinde Silenen über die Benützung und den Unterhalt der Zufahrt zum Geschiebesammler Schüpfenbach ist im Rahmen der Überbauung des QP-Gebietes zu beachten.
 - Das Gebiet "Rusli-Birchli-Hüni" zeichnet sich durch eine reiche Vielfalt an naturnahen Strukturen aus. Den Anliegen des Natur- und Landschaftsschutzes ist deshalb im Rahmen der baulichen Nutzung gestützt auf Artikel 18b Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz besonders Rechnung zu tragen. Die Gemeinde ist anzuhalten, die bestehenden naturnahen Strukturen gemäss der Liste der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz vom 26. Mai 1997 in ihrem Bestand zu erhalten.
5. Gegen den QP "Rusli-Birchli-Hüni" sind laut Mitteilung des Beschwerdedienstes Uri keine Beschwerden erhoben worden.

und beschliesst:

1. Gestützt auf Artikel 26 RPG und in Anwendung von Artikel 29 BauG wird der QP "Rusli-Birchli-Hüni", bestehend aus den Sonderbauvorschriften und dem Quartierplan unter Hinweis auf die Ziffer 4 der Erwägungen genehmigt. Die Liste der naturräumlichen Objekte vom 26. Mai 1997 der Abteilung Natur- und Landschaftsschutz ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Gegen diesen Beschluss kann im Rahmen der Artikel 45 ff. und 54 ff. der VRPV innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Obergericht Uri Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden.

Mitteilung an Gemeinderat Silenen (mit 2 Exemplaren der genehmigten Dokumente: Sonderbauvorschriften und Plan, Inventar der naturräumlichen Objekte mit Plan); Abteilung Raumplanung (mit 1 Exemplar der genehmigten Dokumente); Abteilung Natur- und Landschaftsschutz;

Justizdirektion; Baudirektion und Volkswirtschaftsdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor-Stellvertreter

A. Zamenzund